

1785.

Dienstag, den 8. November.

No. 90.

Hessen:
privilegierte
Land-
Zeitung.



Darmstädtische
legirte
Zeitung.

Ausländische Nachrichten.

Wien, vom 31. October.

Die Republik Venedig ist jetzt mit einem Entwurf beschäftigt, die Konstitution ihrer Landmacht zu verbessern. Sie bestzet auf der festen Erde 6200 Dörfer und Städte; also im Fall des Kriegs nur 2 Mann von jedem abgezogen, und nur 120000 Mann.

Man vermuthet, der Kurfürst von Köln würde sich auf seiner Zurückreise an einem gewissen dazu bestimmten Orte mit dem Herzog von Zweibrücken unterreden.

Da nun das neue militärische Spital vollendet steht, so haben Se. Maj. dem Baumeister Kaneval einen brillantenen Ring, nebst goldener Uhr und Dose, jedem Maurerpolier 100 und jedem Unterpolier 50 Dukaten geschenkt.

Ein Abbe klagte beim Kaiser gegen einen jungen Herrn von Stände, daß er ihm ein beträchtliches Honorarium für Zeichnungen schuldig sei. Der Kaiser ließ sich die Zeichnungen vorlegen, und da es die schändlichsten Zoten waren, den saubern Geistlichen in Verhaft nehmen.

Fortsetzung der abgebrochenen Staatschrift des Kaiserl. Hofes.

Daß ein absolutes Verbot aller Arten von Verkäufungen durch die Pfälzischen Hausverträge keineswegs ist festgesetzt worden, und

selbst mit dem wörtlichen Inhalt gedachter Hausverträge in Widerspruch stehet.

Daß es nach den eigenen Grundsätzen des Berliner Hofes, jedem Reichsstande frei seyn muß, seine Hausverträge aufrecht zu erhalten, oder nach gemeinsamem Belieben seiner Mitglieder abzuändern.

Daß nach den eigenen Grundsätzen des gedachten Hofes diese vorerwähnte freie Befugnis durch keine fremde Bestätigung dergleichen Hausverträge auf irgend eine Art beschränkt werden kann.

Daß dem Hause Baiern insonderheit durch den 18ten Artikel des Badener Friedens das Recht ist eingeräumt worden, was immer für einen Austausch aller seiner Länder, oder eines Theils derselben zu bewerkstelligen.

Daß durch die vom Kaiser und dem gesamteten Reich einhellig erfolgte feierliche Ratifikation des Badner Friedens, der über kurz oder lang zu bewirkende Austausch der Baierschen Lande zum voraus ist genehm gehalten und bestätigt worden;

Daß also weder die wirkliche Bewerkstelligung dieses Austausches, und noch vielmehr ein bloßer freundschaftlicher Antrag hierzu eine eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmung ist.

Daß sich solchergestalt der sogenannte Unionsvertrag als ein Werk darstellt, welches nach seiner ganzen vorliegenden Veranlassung, Absicht und Bestimmung der Grundverfassung des Reichs, dem Westphälischen Frieden, dem

